

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

66. Stück, 18.04.1932

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XI.VII. Band. (Ausgegeben den 18. April 1932.) 66. Stück.

Inhalt:

- Nr. 166. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 13. April 1932, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände.
- Nr. 167. Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 13. April 1932 über Änderungen der Bekanntmachung vom 31. März 1931, betreffend Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs auf öffentlichen Wegen.
- Berichtigung.

Nr. 166.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände.

Oldenburg, den 13. April 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemein-



den vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird bestimmt:

§ 1.

Eine Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung gegen eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband ist nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, soweit nicht ein dingliches Recht verfolgt wird; die Zustimmung der Aufsichtsbehörde muß sich auch auf die Art und Weise der Zwangsvollstreckung erstrecken.

§ 2.

Ein Konkursverfahren über das Vermögen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes findet nicht statt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 13. April 1932.

Staatsministerium.

Cassebohm.
(Siegel)

Dr. Driver.

Dr. Willers.

Thyen.



Nr. 167.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg über Aenderungen der Bekanntmachung vom 31. März 1931, betreffend Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs auf öffentlichen Wegen.

Oldenburg, den 13. April 1932.

Auf Grund der §§ 30 und 45 der Reichsverordnung über Kraftfahrzeugverkehr in der Fassung vom 15. Juli 1930 und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. März 1931, betreffend Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs auf öffentlichen Wegen, geändert wie folgt:

1. Im § 2 Ziffer 7 muß es statt „Distrikt-Schoost-Landesgrenze“ „Heidmühle-Schoost-Landesgrenze“ heißen.

2. Im § 3 werden die eingeklammerten Worte „Eigengewicht zuzüglich der nach der Tragfähigkeit des Wagens zulässigen Höchstbelastung“ ersetzt durch die Worte „Eigengewicht zuzüglich Belastung“.

3. Der erste Satz des § 10 erhält folgende Fassung:

„In denjenigen Städten und geschlossenen Orten, wo Amtsstraßen sind, ist das Ministerium des Innern für den Erlaß von Verboten oder Beschränkungen des Verkehrs auf diesen Straßen zuständig, im übrigen kann in den Städten und geschlossenen Orten der Verkehr mit Kraftfahrzeugen innerhalb der Grenzen des § 30 der Reichsverordnung durch örtliche Polizeiverordnung oder durch Einzelbeordnung geregelt werden.“

Oldenburg, den 13. April 1932.

Staatsministerium.

Cassebohm. Dr. Driver.



Berichtigung.

Die Verordnung des Staatsministeriums, betreffend weitere Voderung der Wohnungszwangswirtschaft, vom 4. April 1932 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg S. 791) wird dahin berichtigt, daß in § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 jeweils zwischen den Worten „Grenzen“ und „zurückbleibt“ das Wort „nicht“ eingefügt wird.

Oldenburg, den 15. April 1932.

Staatsministerium.

Cassebohm. Dr. Willers.

